

Kurzarbeitsentschädigung

Ich arbeite im Geschäft meines Mannes mit. Wegen der Sistierung eines grösseren Auftrages musste Kurzarbeit eingegeben werden. Die Arbeitslosenkasse hat mir mitgeteilt, dass ich keine Kurzarbeitsentschädigung erhalten könne. Trifft dies zu?

Die Auskunft der Arbeitslosenkasse ist richtig. Nach Art. 31 Abs. 3 lit. c des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) haben „Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten“ keinen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Da Ihr Mann als Inhaber des Betriebes (allenfalls als Hauptaktionär oder hauptsächlich Gesellschafter) die Entscheidung, Kurzarbeit einzuführen zumindest massgeblich beeinflussen konnte, kommt diese Vorschrift in Ihrem Fall zur Anwendung.

Dasselbe gilt auch für die Insolvenzenschädigung (Art. 51 Abs. 2 AVIG).